

II-11551 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

Wien, am 18. Juni 1990

Zl. 3020.05/214-I.A-GL/90

Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. Jankowitsch und Genossen
betreffend die Inbetriebnahme
des Fernsehsenders "TELE MARTI"
durch die Vereinigten Staaten
von Amerika (Nr. 5438/J-NR/1990)

5346 IAB
1990 -06- 20
zu 5438 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jankowitsch und Genossen haben am 26. April 1990 unter der Nr. 5438/J-NR/1990 an mich eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"1. Welcher politischen Beurteilung unterziehen Sie das Vorgehen der Regierung der USA, durch den Betrieb einer Fernsehstation die öffentliche Meinung Kubas mit der klaren Absicht zu manipulieren, die derzeitige Regierung Kubas zu destabilisieren?"

2. Sind Sie bereit, der österreichischen Haltung gegenüber dem völkerrechtswidrigen Betrieb von "TELE MARTI" in den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere auch in der ITU, entsprechenden Ausdruck zu geben?"

Da die Frage der Übereinstimmung des Betriebs des amerikanischen Fernsehsenders "TELE MARTI" mit dem internationalen Fernmelderecht einen sehr wesentlichen Aspekt bei der politischen und rechtlichen Beurteilung des Vorgehens der Regierung der USA darstellt, beehre ich mich, die beiden Fragen unter einem wie folgt zu beantworten:

Die Regelungen des Internationalen Fernmeldevertrages (Nairobi 1982) samt Vollzugsordnung (Radio Regulations) haben primär das Ziel, schädliche Beeinträchtigungen des internationalen Funkverkehrs zu vermeiden (Verbot der "schädlichen Störungen" gemäß Artikel 35 Internationaler Fernmeldevertrag). Definiert wird der Begriff der "schädlichen Störung" in Anlage 2 des Internationalen Fernmeldevertrages als "eine Störung, welche die Abwicklung des Verkehrs bei einem Navigationsfunkdienst oder bei anderen Sicherheitsfunkdiensten gefährdet oder den Verkehr bei einem Funkdienst, der in Übereinstimmung mit der Vollzugsordnung für den Funkdienst wahrgenommen wird, ernstlich beeinträchtigt, ihn behindert oder wiederholt unterbricht."

Gem. Art. 30 Abs. 2 VO (Bestimmung Nr. 2666) darf die Leistung von Rundfunksendestellen, die Frequenzen unterhalb 5060 kHz oder oberhalb 41 MHz benutzen (außer im Frequenzbereich 3900-4000 kHz), grundsätzlich ("in principle") den Wert nicht überschreiten, der zur wirtschaftlichen Wahrnehmung eines nationalen Funkdienstes guter Qualität innerhalb der Grenzen des betreffenden Landes erforderlich ist. Mit der Frage der Übereinstimmung des Sendebetriebs von "Tele-Martí" mit dieser Bestimmung sind die kubanischen Stellen an den aus unabhängigen Experten bestehenden Internationalen Ausschuss für Frequenzregistrierung (IFRB) herangetreten. Dieser hat in einem Schreiben an die US-Regierung - das über kubanisches Ersuchen als Dokument des Sicherheitsrates an alle UN-Mitgliedstaaten zirkuliert wurde - u.a. festgestellt, daß die Errichtung eines Funkdienstes durch die Vereinigten Staaten mit einer derart hohen effektiven Antennenleistung nicht als "effiziente Nutzung des Radiospektrums in einem Gebiet, das auch andere Länder einschließt, betrachtet werden kann." Der Ausschuss kommt daher zu dem Schluß, daß die Antennenausrichtung des Senders "TELE MARTÍ" nicht mit Ziel und Geist der Bestimmung Nr. 2666 der VO (Artikel 30 Abs. 2) in Übereinstimmung steht. Der Betrieb des Fernsenders stelle daher eine Verletzung der Vollzugsordnung dar. Der Ausschuss verlangt von den USA, die technischen Charakteristika des Senders entsprechend zu ändern. Des weiteren informiert der Ausschuss die amerikanische Regierung von einer Beschwerde der kubanischen Fernmeldeverwaltung über eine

- 3 -

"schädliche Störung" (im Sinne des oben zitierten Artikels 35 Abs. 2 des Fernmeldevertrages) eines von Kuba in Havanna betriebenen Senders. Die Vereinigten Staaten werden aufgefordert, diese Störung ehestmöglich zu beseitigen.

Es liegt nunmehr bei den Vereinigten Staaten, die Ergebnisse der Untersuchungen des IFRB entsprechend zu berücksichtigen oder auch zu bestreiten. Im letzteren Fall läge eine Streitigkeit zwischen den Vereinigten Staaten und Kuba vor. Zur Lösung solcher Streitfälle besteht gem. Art. 50 des Internationalen Fernmeldevertrages im Zusammenhang mit Artikel 82 der Allgemeinen Geschäftsordnung der Union ein entsprechendes Streitschlichtungsverfahren, das von den betroffenen Mitgliedstaaten anzurufen wäre.

Was die in Frage 2 angeschnittene österreichische Haltung bei der ITU betrifft, verweise ich darauf, daß gemäß einer Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten vom 30. Oktober 1985, BGBl. Nr. 463 aufgrund § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesministerengesetzes, das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Vertretung der Republik Österreich bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) ermächtigt wurde. Da jedoch durch die vorliegende Angelegenheit auch völkerrechtliche und außenpolitische Fragen berührt werden - die von der erwähnten Ermächtigung an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausdrücklich ausgenommen sind - werde ich der weiteren Entwicklung der Angelegenheit auch vom Standpunkt meines Ressorts besonderes Augenmerk schenken und die österreichische Haltung bei der ITU im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festlegen.

Ob, abgesehen von den technischen Aspekten des Sendebetriebs, allenfalls der Inhalt der Sendungen - wie in der Anfrage angenommen - eine Verletzung völkerrechtlicher Normen darstellt, kann ohne genaue Kenntnis der ausgestrahlten Sendeinhalte nicht beurteilt werden. Soweit aus öffentlichen amerikanischen Mitteilungen und aus Pressemeldungen bekannt ist, werden derzeit nur Sport- und Kindersendungen ausgestrahlt. Die USA haben zwar angekündigt, in weiterer Folge auch Sendungen politischen Inhalts

ausstrahlen zu wollen, doch dürfte die Verwirklichung dieser Absicht im gegenwärtigen Zeitpunkt noch fraglich sein. Ganz allgemein wird diese Frage im Lichte des Interventionsverbots der Satzung der Vereinten Nationen zu beurteilen sein. Gemäß Artikel 2 Ziffer 4 SVN ist die Anwendung und die Androhung von Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen verboten. Daraus folgt, daß alle Handlungen, die dem Staat zuzurechnen sind und die Gewalt erzeugen oder fördern, unzulässig sind.

Auch wenn der Sendebetrieb des amerikanischen Fernsehsenders "TELE MARTI" mit dem internationalen Fernmelderecht nicht im Einklang stehen sollte, wird eine nicht nur an formalen Kriterien orientierte Gesamtbeurteilung nicht übersehen können, daß es sich bei Kuba um eine der letzten sozialistischen Diktaturen handelt, die sich Reformbestrebungen widersetzt und deren Menschenrechtsverletzungen 1988, 1989 und 1990 von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen behandelt worden sind. Ich erinnere in diesem Zusammenhag daran, daß 1988 die Einsetzung einer diesbezüglichen Arbeitsgruppe erfolgt ist und der Generalsekretär der Vereinten Nationen im Vorjahr von der Menschenrechtskommission den Auftrag erhalten hat, mit Kuba in Menschenrechtsfragen Kontakt zu pflegen. Ich konnte angesichts dieser Umstände auch nicht umhin, in meiner Rede vor der VN-Menschenrechtskommission am 6. Februar d.J. in Genf auf diese offenkundigen Mißstände hinzuweisen.

Eine - auch kritische - Auseinandersetzung mit dem politischen System eines anderen Staates (insbesondere auch mit der Situation der Menschenrechte in diesem anderen Land) stellt im Lichte des ebenfalls völkerrechtlich verankerten Prinzips der Informationsfreiheit sowie der heute weitgehend anerkannten menschenrechtlichen Grundsätze keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates dar.

Im übrigen handelt es sich bei dieser Frage um eine bilaterale Streitigkeit, die zwischen den Beteiligten mit den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung auszutragen ist. Österreich, das stets dafür eintritt, daß zwischenstaatliche Streitigkeiten zwischen den Beteiligten mit friedlichen Mitteln beigelegt werden, wird sich auch im vorliegenden Fall für eine Einhaltung der einschlägigen Normen des Völkerrechts einsetzen.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:

